

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kulturförderabgabe auf Übernachtungen**  
**(Kulturförderabgabensatzung II – KFA II)**

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Abgabenerhebung**

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben als örtliche indirekte Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Abgabengegenstand**

Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg.

**§ 3 Abgabenschuldner**

(1) Abgabepflichtig ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Herberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung) im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gegen Entgelt bereitstellt (Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

## **§ 5 Abgabensatz**

(1) Die Übernachtungsabgabe beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

## **§ 6 Entstehung**

Die Abgabe entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

## **§ 7 Abgabenbefreiung**

Die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes sind von der Abgabe befreit bei:

1. beruflich bedingten Übernachtungen (die z. B. im Rahmen einer Tätigkeit stattfinden, die der Einkommenserzielung zur Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen),
2. Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen,
3. Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen,
4. Übernachtungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Übernachtungen von ehrenamtlichen Betreuern von Kindern und Jugendlichen, soweit sie im Besitz einer Jugendleitercard (z. B. JuLeiCa) sind.

## **§ 8 Anzeige und Nachweispflicht**

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(2) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen der Abgabenbefreiung nach § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

(4) Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Lutherstadt Wittenberg nachgewiesen werden. Die Bescheinigung ist der Lutherstadt Wittenberg mit der Abgabenerklärung (§ 8 Abs. 1 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nachgereicht werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Befreiungstatbestände nach § 7 Nr. 2 bis 5.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabepflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.

### **§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Abgabe nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Abweichende Festsetzungen**

Gibt der Abgabenschuldner seine Abgabenerklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Abgabe durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 8, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 10, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Abgabenschuldner leichtfertig

1. über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör  
Oberbürgermeister

Dienstsigel